



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.4.2010
KOM(2010)160 endgültig C7-0118/10

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**über die technische Anpassung des Finanzrahmens 2011 an die Entwicklung des BNE
sowie über die Anpassung der Beträge, die die von Abweichungen zwischen geschätztem
und tatsächlichem BNE betroffenen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2007-2009 aus
Fonds zur Förderung der Kohäsion erhalten haben**

Vorlage gemäß den Nummern 16 und 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom
17. Mai 2006

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die technische Anpassung des Finanzrahmens 2011 an die Entwicklung des BNE sowie über die Anpassung der Beträge, die die von Abweichungen zwischen geschätztem und tatsächlichen BNE betroffenen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2007-2009 aus Fonds zur Förderung der Kohäsion erhalten haben

1. EINLEITUNG

Im Jahr 2010 umfasst die jährliche technische Anpassung des Finanzrahmens für 2011 nicht nur die regelmäßige Anpassung an die Entwicklung der Preise und des BNE (Nummer 16 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 17. Mai 2006 über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung¹), sondern auch eine Anpassung in Bezug auf Teilrubrik 1B (Nummer 17 der IIV).

Nummer 17 der IIV bestimmt u.a. Folgendes: *„Wenn das kumulierte BIP eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2007-2009 um mehr als +/- 5 % von dem in dieser Vereinbarung zugrunde gelegten BIP abweicht, passt die Kommission die Mittel, die der betreffende Mitgliedstaat in diesem Zeitraum aus Fonds zur Förderung der Kohäsion erhalten hat, bei der technischen Anpassung für das Jahr 2011 entsprechend an.“* Nummer 17 setzt der Anpassung aber auch Grenzen, und zwar insofern, als zum einen die positive und die negative Wirkung dieser Anpassungen insgesamt 3 Mrd. EUR nicht überschreiten darf, und zum anderen bei positiver Nettowirkung *„der Gesamtbetrag der zusätzlichen Mittel (...) auf die Höhe der Minderverwendung gegenüber den Obergrenzen der Teilrubrik 1B in den Jahren 2007-2013“* begrenzt wird. Schließlich bestimmt Nummer 17, dass *„die erforderlichen Anpassungen (...) zu gleichen Teilen auf die Jahre 2011-2013 verteilt“* und *„die jeweiligen Obergrenzen (...) entsprechend geändert“* werden.

Gemäß Nummer 16 der IIV nimmt die Kommission jedes Jahr vor der Einleitung des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr n+1 eine technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU und der Preise vor und teilt die Ergebnisse den beiden Teilen der Haushaltsbehörde mit. Die Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen werden auf der Grundlage des in Nummer 16 der IIV vorgesehenen festen Deflators von 2 % festgesetzt. Was die BNE-Entwicklung anbelangt, so berücksichtigt diese Mitteilung die jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen.

Mit dieser Mitteilung wird der Haushaltsbehörde das Ergebnis der technischen Anpassung (EU-27) gemäß den Nummern 16 und 17 der IIV für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegt.

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

2. ANPASSUNG DER OBERGRENZEN FÜR DIE TEILRUBRIK 1B IM ZEITRAUM 2011-2013 (NUMMER 17)

2.1. In Frage kommende Mitgliedstaaten

Gemäß Nummer 17 der IIV muss die Kommission die Mittel, die ein Mitgliedstaat aus Fonds zur Förderung der Kohäsion erhalten hat, anpassen, wenn das kumulierte BIP dieses Mitgliedstaats im Zeitraum 2007-2009 um mehr als +/- 5 % von dem zum Zeitpunkt der Vereinbarung geschätzten BIP abweicht. Zu ermitteln ist also die Abweichung zwischen der im April 2005² und der im November 2009 vorgelegten Statistik, die die jüngsten verfügbaren Daten enthält.

Diese Bestimmung wirkt sich in der Praxis nur auf diejenigen Mitgliedstaaten aus, bei denen Obergrenzen für die Gesamtmittel aus Kohäsionsfonds festgelegt sind³, d.h. Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und Slowakei. Die Beträge aus Fonds zur Förderung der Kohäsion zugunsten der übrigen Mitgliedstaaten sind von der BIP-Abweichung im Zeitraum 2007-2009 nicht betroffen.

Ein Vergleich der beiden Statistiken ergibt Folgendes:

BIP-Abweichung bei Mitgliedstaaten mit Mittelkappung (in Mio. EUR)									
MS	BIP April 2005				BIP November 2009				Anderung kumuliert
	Preise von 2004				Preise von 2004				
	2007	2008	2009	2007-2009	2007	2008	2009	2007-2009	2007-2009
BG	22 912	24 333	25 841	73 086	23 836	25 270	23 787	72 893	-0,3%
CZ	96 288	98 984	101 558	296 830	106 370	108 991	103 761	319 121	7,5%
EE	10 692	11 430	12 219	34 341	12 493	12 047	10 402	34 942	1,8%
LV	13 591	14 556	15 575	43 723	15 258	14 563	11 945	41 766	-4,5%
LT	21 431	22 653	23 921	68 005	23 188	23 828	19 510	66 526	-2,2%
HU	89 668	92 807	96 055	278 530	89 840	90 419	84 574	264 833	-4,9%
PL	221 697	230 565	239 326	691 588	240 056	252 069	255 084	747 209	8,0%
RO	68 474	72 308	76 430	217 211	72 943	77 494	71 313	221 750	2,1%
SK	38 193	40 026	42 028	120 247	43 441	46 218	43 527	133 186	10,8%

Bei keinem Mitgliedstaat beträgt die negative BIP-Abweichung mehr als 5 %. Daher ist auch bei keinem Mitgliedstaat eine Minderung der zugewiesenen Beträge erforderlich. Drei Mitgliedstaaten weisen allerdings eine positive Abweichung von mehr als 5 % auf: die Tschechische Republik (+ 7,5 %), Polen (+ 8,0 %) und Slowakei (+ 10,8 %). Die Mittel aus Fonds zur Förderung der Kohäsion sind bei diesen Mitgliedstaaten daher zu erhöhen.

2.2. Ermittlung des Gesamtbetrags der „Minderverwendung“

Da die Nettowirkung der Anpassung positiv ist, muss das Ausmaß der „Minderverwendung“ auf die Obergrenzen für die Teilrubrik 1B in den Jahren 2007-2010 bezogen werden. Diese „Minderverwendung“ umfasst drei Komponenten:⁴

² Anhang II Nummer 9 der Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006.

³ Anhang II Nummern 7, 8 und 11 der Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006.

⁴ Erläuterung in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Fiche 99“ vom 15. Februar 2006.

- Summe der Differenzen zwischen den Obergrenzen der Teilrubrik 1B in jedem der Jahre zwischen 2007 und 2010 und den für diesen Zeitraum angesetzten Mitteln für Verpflichtungen;
- aufgehobene (oder verfallene) Mittel für Verpflichtungen der Teilrubrik 1B für jedes der Jahre zwischen 2007 und 2010 mit Ausnahme der Beträge für 2007, die gemäß Nummer 48 der IIV auf die Folgejahre übertragen wurden;⁵
- die aufgehobenen Mittelbindungen der Jahre 2007-2010 im Zusammenhang mit Kohäsionsausgaben mit Ausnahme der Beträge im Zusammenhang mit dem EAGFL (Abteilung Ausrichtung) und dem FIAF.

Die folgende Tabelle enthält nähere Angaben zur „Minderverwendung“ unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Daten.

GESAMTBETRAG DER „MINDERVERWENDUNG“					
<i>(EUR, in derzeitigen Preisen)</i>	2007	2008	2009	2010	2007-2010
Bandbreite innerhalb der MFP-Obergrenze	215 496	11 051 280	115 331	407 908	11 790 015
Verfallen	42 787 703	19 160 452	15 389 737		77 337 892
<i>davon: EFRE</i>	29 717 900	8 838 287	7 043 668		45 599 856
<i>ESF</i>	6 259 180	2 488 174	3 542 515		12 289 869
<i>KF</i>	6 810 622	7 833 991	4 803 554		19 448 167
Aufgehoben	323 264 877	318 477 242	276 279 461		918 021 581
<i>davon: ERDF</i>	124 407 271	149 551 124	133 199 660		407 158 056
<i>ESF</i>	108 725 892	133 800 548	64 175 778		306 702 218
<i>KF</i>	90 131 714	35 125 570	78 904 023		204 161 307
Insgesamt	366 268 076	348 688 975	291 784 529	407 908	1 007 149 488

Die positive Anpassung für alle betroffenen Mitgliedstaaten wird daher auf insgesamt 1,007 Mrd. EUR begrenzt. Mit diesem Betrag wird die erste Einschränkung – die Begrenzung der Nettowirkung der Anpassung auf insgesamt 3 Mrd. EUR – eingehalten.

2.3. Anpassung der Obergrenzen für die Teilrubrik 1B im Zeitraum 2011-2013

Auf der Grundlage der Gesamtmittel je Mitgliedstaat für den Zeitraum 2007-2009 würde sich die positive Anpassung theoretisch auf 3,331 Mrd. EUR belaufen. Angesichts der Einschränkung aufgrund des Umfangs der „Minderverwendung“ werden die positiven Anpassungen jedoch wie folgt verringert:

⁵ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2008, ABl. L 128 vom 16.5.2008, S. 8.

GESAMTANPASSUNG JE MITGLIEDSTAAT (EUR, in jeweiligen Preisen)				
MS	Gesamtmittel Teilrubrik 1B	Veränderung kumuliert BIP	Theoret. Anpassung	Tatsächl. Anpassung begrenzt auf „Minderverwendung“
	2007-2009	2007-2009	2011-2013	2011-2013
CZ	10 440 261 659	7,5%	784 045 993	237 045 801
PL	26 007 799 809	8,0%	2 091 682 418	632 392 153
SK	4 233 110 456	10,8%	455 490 779	137 711 534
INSGES.	40 681 171 924		3 331 219 190	1 007 149 488

Die erforderlichen Anpassungen sind zu gleichen Teilen auf die Jahre 2011-2013 zu verteilen. Außerdem sind die entsprechenden Anpassungen der Obergrenzen der Teilrubrik 1B in Millionen Euro anzugeben.

Die Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen für die Teilrubrik 1B (in jeweiligen Preisen) werden daher wie folgt angehoben:

- 2011: + 336 Mio. EUR
- 2012: + 336 Mio. EUR
- 2013: + 336 Mio. EUR

2.4. Mittel für Zahlungen

Gemäß Nummer 23 Absatz 4 der IIV muss jede Änderung die Aufrechterhaltung eines geordneten Verhältnisses zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewährleisten. Daher sind die jährlichen Obergrenzen für Mittel für Zahlungen auf der Grundlage der Zahlungsprofile zu ändern, die für die zusätzlichen Verpflichtungen der Teilrubrik 1B vorgesehen sind. Da die meisten Zahlungen im Zusammenhang mit dieser Anhebung der Verpflichtungen voraussichtlich erst nach 2013 anfallen, hält sich die Anhebung der Obergrenzen für Zahlungen in Grenzen.

Die Obergrenzen für Mittel für Zahlungen (in jeweiligen Preisen) werden daher wie folgt angehoben:

- 2011: + 17 Mio. EUR
- 2012: + 87 Mio. EUR
- 2013: + 187 Mio. EUR

2.5. Übersicht und Fazit

In der nachstehenden Tabelle sind die Änderungen der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen im Finanzrahmen zusammengefasst. Die Beträge sind in jeweiligen Preisen angegeben:

(in Mio. EUR)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007-2013
Ib. Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung					336	336	336	1 008
Änderung Verpflichtungen insgesamt	0	0	0	0	336	336	336	1 008
Änderung Zahlungen insgesamt					17	87	178	282

Die Beträge in dem der IIV⁶ beigefügten Finanzrahmen sind in konstanten Preisen von 2004 angegeben. Die in jeweiligen Preisen ausgedrückten Beträge sind daher in Beträge zu Preisen von 2004 umzurechnen. Hierfür ist entsprechend Nummer 16 der IIV ein fester Deflator von jährlich 2 % zugrunde zu legen.

Tabelle 1 zeigt den Finanzrahmen für die EU-27 in Preisen von 2004 nach der Änderung gemäß Nummer 17 der IIV.

3. TECHNISCHE ANPASSUNG DES FINANZRAHMENS AN DIE ENTWICKLUNG DES BNE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011 (NUMMER 16)

Tabelle 2 zeigt den Finanzrahmen für die EU-27 unter Berücksichtigung der o.a. Anpassung der Obergrenzen für die Jahre 2011-2013 nach erfolgter Anpassung für das Haushaltsjahr 2011 (d.h. zu jeweiligen Preisen und ausgedrückt als BNE-Prozentsatz unter Verwendung der jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen).

3.1. BNE-Gesamtwert für die EU

Den jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen entsprechend wurde das BNE für 2011 für die EU-27 auf 12 354 021,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt (für 2010 auf 11 966 504,7 Mio. EUR, für 2009 auf 11 614 170,1 Mio. EUR, für 2008 auf 12 294 000,1 Mio. EUR und für 2007 auf 12 206 170,2 Mio. EUR).

Für die Folgejahre (2012-2013) stützt sich die Berechnung des BNE für die EU-27 auf kommissionsinterne Projektionen der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate in realen Werten. Diese Projektionen haben indikativen Charakter und werden alljährlich anhand der jüngsten verfügbaren Wirtschaftsprognosen aktualisiert.

In das BNE für 2010 und für 2011 sind unterstellte Bankgebühren auf der Grundlage des Beschlusses 2010/196/EU, Euratom vom 16. März 2010 zur Berücksichtigung der FISIM für die Zwecke der Eigenmittel⁷ ab dem 1. Januar 2010 einbezogen.

⁶ Zuletzt geändert durch Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Hinblick auf den mehrjährigen Finanzrahmen – Finanzierung von Energievorhaben im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms, ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 26.

⁷ Beschluss 2010/196/EU, Euratom des Rates vom 16. März 2010 über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) zur Ermittlung des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die Zwecke des Haushaltsplans und der Eigenmittel der Europäischen Union, ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 31.

3.2. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2011 (EU-27)

Die Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen für 2011 (142 965 Mio. EUR) entspricht 1,16 % des BNE.

Die entsprechende Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen (134 280 Mio. EUR) entspricht 1,09 % des BNE. Ausgehend von den neuesten Wirtschaftsprognosen verbleibt damit zwischen der Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze (1,23 %) ein Spielraum von 17 674 Mio. EUR (0,14 % des BNE für EU-27).

Die Obergrenzen für die Eigenmittel und für die Mittel für Verpflichtungen wurden nach dem Inkrafttreten des Beschlusses 2010/196 zur Berücksichtigung der FISIM für die Zwecke der Eigenmittel⁸ angepasst

4. WEITERE ASPEKTE DER TECHNISCHEN ANPASSUNG

4.1. Rubrik 5 (Verwaltung)

Der Finanzrahmen enthält zu Rubrik 5 eine Fußnote, die besagt, dass die Ausgaben für die Ruhegehälter netto, d.h. ohne die Beiträge des Personals zu der Versorgungsordnung (maximal 500 Mio. EUR für den Zeitraum 2007-2013 zu Preisen von 2004) angesetzt werden. Damit werden die Beträge, die bei der Festsetzung der Obergrenze der Rubrik von den Versorgungsausgaben in Abzug gebracht werden können, in zweifacher Hinsicht begrenzt:

- Jährlich darf dieser Betrag nicht höher sein als die als Haushaltseinnahmen tatsächlich verbuchten Beiträge.
- Der kumulierte Gesamtbetrag der für den Zeitraum 2007-2013 vorgenommenen Abzüge darf 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2004) bzw. im Jahresdurchschnitt 71,4 Mio. EUR (82 Mio. EUR zu Preisen von 2011) nicht übersteigen.

Da es sich bei den Verwaltungsausgaben in der Regel um wiederkehrende Kosten handelt, muss jährlich der Betrag an der untersten Grenze veranschlagt werden: dadurch soll verhindert werden, dass der Spielraum bereits zu Beginn des Zeitraums in Anspruch genommen wird, was zur Folge haben könnte, dass er später nicht mehr in vollem Umfang verfügbar ist. Für 2011 beläuft sich der Betrag, der in Abzug gebracht werden kann, auf 82 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

4.2. Ausgaben, für die die Obergrenzen des Finanzrahmens 2007-2013 nicht gelten

Für einige Instrumente gelten die mit dem Finanzrahmen 2007-2013 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anpassung der Eigenmittelobergrenze und der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen nach Inkrafttreten des Beschlusses zur Berücksichtigung der FISIM für die Zwecke der Eigenmittel, KOM(2010) 162 endgültig.

außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse ermöglichen, wobei innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die Ausgabenobergrenzen hinaus möglich ist:

- Aus der *Soforthilfereserve* können jährlich bis zu 221 Mio. EUR zu Preisen von 2004, d.h. 253,9 Mio. EUR zu Preisen von 2011 bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 1 744 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen).
- Der *Solidaritätsfonds der Europäischen Union* kann jährlich in Höhe von maximal 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden.
- Aus dem *Flexibilitätsinstrument* können jährlich maximal 200 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden, zuzüglich der nicht verwendeten jährlichen Beträge der Jahre 2008-2010, die auf das Haushaltsjahr 2011 übertragen werden können.

Außerdem kann der *Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung* (EGF) jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 500 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden; die Finanzierung erfolgt über die bis zur Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen des Vorjahres verfügbaren Spielräume und/oder über Mittel für Verpflichtungen, die in den beiden vorangegangenen Jahren in Abgang gestellt wurden (ausschließlich der Mittel für Verpflichtungen in Verbindung mit der Teilrubrik 1b).

5. VORGÄNGE AUSSERHALB DES GESAMTHAUSHALTSPLANS UND DER EIGENMITTEL

Nummer 11 Absatz 4 der IIV bestimmt, dass die Informationen über die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht ausgewiesenen Haushaltsvorgänge sowie die voraussichtliche Entwicklung der verschiedenen Eigenmittelkategorien der Gemeinschaft informationshalber in gesonderten Tabellen wiedergegeben und jährlich mit der technischen Anpassung des Finanzrahmens aktualisiert werden.

Die beigefügten Tabellen 3.1 bis 3.2 enthalten diese nach Maßgabe der neuesten Prognosen aktualisierten Daten. Sie betreffen den EEF und die Zusammensetzung der Eigenmittel.

ANHANG

TABELLE 1: ANPASSUNGEN DES FINANZRAHMENS 2007-2013 GEMÄSS NUMMER 17

(Mio. EUR - zu konstanten Preisen von 2004)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insges. 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	50 865	53 262	55 879	56 435	55 693	57 153	58 537	387 824
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8 404	9 595	12 018	12 580	11 306	12 122	12 914	78 939
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	42 461	43 667	43 861	43 855	44 387	45 031	45 623	308 885
2. Einhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	51 962	54 685	51 023	53 238	52 528	51 901	51 284	366 621
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 120	42 697	42 279	41 864	41 453	41 047	40 645	293 105
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 199	1 258	1 375	1 503	1 645	1 797	1 988	10 765
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	600	690	785	910	1 050	1 200	1 390	6 625
3b Bürgerschaft	599	568	590	593	595	597	598	4 140
4. EU als globaler Akteur	6 199	6 469	6 739	7 009	7 339	7 679	8 029	49 463
5. Verwaltung ⁽¹⁾	6 633	6 818	6 816	6 999	7 255	7 400	7 610	49 531
6. Ausgleichsbeträge	419	191	190	0	0	0	0	800
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	117 277	122 683	122 022	125 184	124 460	125 930	127 448	865 004
in % des BNE	1,08%	1,09%	1,06%	1,06%	1,03%	1,02%	1,01%	1,049%
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	115 142	119 805	109 091	119 245	116 899	120 649	119 933	820 764
in % des BNE	1,06%	1,06%	0,95%	1,01%	0,97%	0,98%	0,95%	1,00%
Verfügbarer Spielraum	0,18%	0,18%	0,29%	0,22%	0,26%	0,25%	0,28%	0,23%
Eigenmittelobergrenze in % des BNE	1,24%	1,24%	1,24%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%

(1) Die in die Obergrenze für diese Rubrik einbezogenen Ausgaben für Ruhegehälter bis zum Höchstbetrag von 500 Mio. EUR für den Zeitraum 2007-2013 wurden netto, d.h. ohne die Beiträge des Personals zu der Versorgungsordnung zu Preisen von 2004 angesetzt.

TABELLE 2: ANPASSUNGEN DES FINANZRÄHMENS 2007-2013 FÜR 2011 GEMÄSS NUMMER 17

(Mio. EUR - zu jeweiligen Preisen)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insges. 2007-2013
1. Nachhaltiges Wachstum	53 979	57 653	61 696	63 555	63 974	66 964	69 957	437 778
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	8 918	10 386	13 269	14 167	12 987	14 203	15 433	89 363
1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	45 061	47 267	48 427	49 388	50 987	52 761	54 524	348 415
2. Einhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	55 143	59 193	56 333	59 955	60 338	60 810	61 289	413 061
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	45 759	46 217	46 679	47 146	47 617	48 093	48 574	330 085
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 273	1 362	1 518	1 693	1 889	2 105	2 376	12 216
3a Freiheit, Sicherheit und Recht	637	747	867	1 025	1 206	1 406	1 661	7 549
3b Bürgerschaft	636	615	651	668	683	699	715	4 667
4. EU als globaler Akteur	6 578	7 002	7 440	7 893	8 430	8 997	9 595	55 935
5. Verwaltung ⁽¹⁾	7 039	7 380	7 525	7 882	8 334	8 670	9 095	55 925
6. Ausgleichsbeträge	445	207	210	0	0	0	0	862
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	124 457	132 797	134 722	140 978	142 965	147 546	152 312	975 777
in % des BNE	1,02%	1,08%	1,16%	1,18%	1,16%	1,15%	1,14%	1,13%
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	122 190	129 681	120 445	134 289	134 280	141 360	143 331	925 576
in % des BNE	1,00%	1,05%	1,04%	1,12%	1,09%	1,10%	1,07%	1,07%
Verfügbarer Spielraum	0,24%	0,19%	0,20%	0,11%	0,14%	0,13%	0,16%	0,16%
Eigenmittelobergrenze in % des BNE	1,24%	1,24%	1,24%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%

(1) Die in die Obergrenze für diese Rubrik einbezogenen Ausgaben für Ruhegehälter bis zum Höchstbetrag von 500 Mio. EUR für den Zeitraum 2007-2013 wurden netto, d.h. ohne die Beiträge des Personals zu der Versorgungsordnung zu Preisen von 2004 angesetzt.

**TABELLE 3: INDIKATIVE PLANUNG VON NICHT IM GESAMTHAUSHALTSPLAN AUSGEWIESENEN AUSGABEN
UND VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DER EINZELNEN EIGENMITTEL**

**INDIKATIVE PLANUNG VON NICHT IM GESAMTHAUSHALTSPLAN AUSGEWIESENEN AUSGABEN UND
VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DER EINZELNEN EIGENMITTEL**

TABELLE 3.1 : EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

Verpflichtungen (V) und Zahlungen (Z)

Mio. EUR - jeweilige Preise

2000		2001		2002		2003		2004		2005	
V	Z	V	Z	V	Z	V	Z	V	Z	V	Z
4 007	1 640	1 927	1 779	2 125	1 922	3 769	2 345	2 648	2 464	3 511	2 544

2006		2007		2008		2009		2010		2011	
V	Z	V	Z	V	Z	V	Z	V	Z	V	Z
3 408	2 826	3 636	2 929	2 900	3 280	3 502	3 123	3 704	3 601	3 750	4 000

Die Angaben beziehen sich auf von der Kommission verwaltete Maßnahmen. Von der Europäischen Investitionsbank verwaltete Maßnahmen sind nicht berücksichtigt.

Die Beiträge für 2001 bis 2004 wurden zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Regularisierung bestimmter Zahlungen im Rahmen des Stabex-Instruments angepasst.

TABELLE 3.2 : EIGENMITTEL NACH KATEGORIEN

% des Gesamtbetrags	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Traditionelle Eigenmittel (TEM)	17%	18%	12%	13%	13%	14%	15%	15%	16%	13%	12%
MwSt	40%	39%	29%	26%	15%	16%	17%	18%	17%	12%	11%
BNP/BNE	43%	43%	59%	61%	72%	70%	69%	67%	67%	74%	77%

2000-2008: Ergebnisse (einschl. rückwirkende Anpassung 2002 von 15% der 2001 als TEM-Einziehungskosten einbehaltenen Beträge)

2009: Änderungshaushalt 10/2009 und 2010: Angenommener Haushalt 2010.